

Wahlausschusses die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Er gibt bekannt, ob gegen den Kandidaten Einwendungen vorgebracht sind, die der Wahlausschuß als nicht berechtigt abgelehnt hat.

(3) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung über jeden einzelnen Kandidaten. Der Kandidat ist gewählt, wenn die Mehrheit der Anwesenden für ihn stimmt.

#### §9

(1) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen; eine Ausfertigung des Protokolls erhält die Betriebsgewerkschaftsleitung, eine zweite Ausfertigung wird zu 'Beisitzerliste genommen.

(2) Das Protokoll muß enthalten:

1. Tag und Ort der Versammlung;
2. die Zahl der Wähler;
3. die Namen der Kandidaten, die in dieser Versammlung vorgestellt wurden;
4. die Namen der gewählten Kandidaten sowie die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen;
5. die Namen der in der Versammlung abgelehnten Kandidaten sowie die Gründe der Ablehnung;
6. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

#### § 10

Ergibt sich während der Dauer der Wahlperiode infolge des Ausscheidens von Beisitzern die Notwendigkeit, die Zahl der Beisitzer zu ergänzen, so können Nachwahlen für den Rest der Wahlperiode durchgeführt werden. Für die Durchführung der Nachwahlen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung.

#### Zu §8 HVO:

#### §11

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 8 HVO vor, so kann auf Antrag des Leiters der Seekammer der Bezirksvorstand Rostock des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Beisitzer abberufen.

(2) Beisitzer aus bewaffneten Organen und gesellschaftlichen Organisationen können nur von der Stelle abberufen werden, von der sie benannt worden sind.

(3) Die Abberufung erfolgt schriftlich und ist der Seekammer bekanntzugeben. Daraufhin erfolgt die Streichung in der Beisitzerliste.

#### § 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1965 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1965

**Der Minister für Verkehrswesen**  
**K r a m e r**